

Wohnform	in Bezirken der DDR 1982 erreichter Versorgungsgrad pro 1000 Bürger im Rentenalter			Neubaurichtwert
	minimal	maximal	DDR-Durchschnitt	
altengerechte Wohnungen	–	42,3	22,1	200
Wohnplätze Appartementshäuser	1,4	14,7	7,3	
Heimplätze in Feierabendstationen	10,0	33,1	16,7	40
Heimplätze in Pflegestationen	18,4	37,4	27,4	

Neben dem Komplex der beruflichen Rehabilitation, der weiteren Schaffung geschützter Werkstätten des Gesundheitswesens, geschützter Einzelarbeitsplätze, sollten geeignete Erholungs- und Freizeitangebote ausgebaut werden. Hierbei wäre anzuknüpfen an die Mitnutzung der Schulsporthallen im Wohngebiet für den Behindertensport sowie an die Durchführung von speziellen Ferienlagern für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, die hier stellvertretend für zahlreiche andere Aktivitäten genannt sein sollen.

Planungs- und Projektierungsgrundlagen

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus gilt die „Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohnungen“⁶ als Planungsgrundlage.

Über ihre praktische Umsetzung (zum Beispiel die zeitliche Reihenfolge und den Umfang der Investitionen) entscheiden die zuständigen staatlichen Organe im Rahmen der staatlichen Plankennziffern und Aufwandsnormative allgemein für jeweils einen Fünfjahrplanzeitraum.

Entsprechend der Komplexrichtlinie sind in Neubauwohngebieten für ältere und behinderte Bürger Wohnungen nach folgenden Richtwerten je 1 000 Einwohner zu planen:

40 alten- und gehbehindertengerechte

Wohnungen, davon etwa 28 Klein- oder Familienwohnungen innerhalb normaler Wohngebäude und 12 Ein- und Zweiraumwohnungen in Appartementshäusern, 3 rollstuhlgerechte Wohnungen, 8 Heimplätze für ältere und behinderte Bürger, davon etwa 4 in Feierabendheimen und 4 in Pflegeheimen bzw. -stationen.

In der Neufassung der Komplexrichtlinie für den Zeitraum 1986 bis 1990 sind darüber hinaus auch Hinweise zur Planung von

- Wohnheimen für erwachsene Behinderte;
- Fördereinrichtungen für schulbildungsunfähige Kinder und Jugendliche;
- geschützte Werkstätten (Rehabilitationswerkstätten);
- Tagesbetreuungsstätten aufgenommen worden.

Die Planung geeigneter Wohnformen und Einrichtungen für die medizinische, berufliche und pädagogische Rehabilitation muß stets im Kontext der sozialen Beziehungen und Strukturen sowie der städtebaulichen und territorialen Einordnung gesehen werden. Die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms hat seit 1971 für etwa 4,5 Millionen Bürger, darunter auch viele ältere und behinderte Bürger, zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Wohnbedingungen geführt.

Der Versorgungsgrad mit alten- und

behindertengerechten Wohn- und Betreuungsformen ist jedoch, wie die Übersicht auf dieser Seite zeigt, territorial noch sehr unterschiedlich.

Daß dem Bau alten- und behindertengerechter Wohnungen im Vergleich zu Heimbauten immer noch unzureichende Beachtung geschenkt wird, zeigte auch eine 1980 durchgeführte Analyse⁷ von 35 Bebauungskonzeptionen neuer Wohngebiete.

Die Anzahl der alten- und behindertengerechten Wohnungen erreichte nur 50 Prozent, die der Feierabend- und Pflegeplätze dagegen 250 Prozent der städtebaulichen Richtwerte. In Altbaugebieten fehlen derartige Wohn- und Betreuungsformen allgemein noch ganz. Künftig müssen vor allem in zentrumsnahen bzw. innerstädtischen Wohnbereichen deshalb unbedingt mehr alten- und behindertengerechte Wohnungen geschaffen werden.

Große Entfernungen stellen für behinderte und auch blinde Menschen infolge ihrer begrenzten Leistungs- bzw. Orientierungsfähigkeit eine hohe Belastung dar.

Als maximal zumutbare Wegentfernung für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte sind bestimmte Werte (vgl. Übersicht Seite 23) festgelegt. Zur Vermeidung bzw. schrittweisen Beseitigung baulicher Barrieren im öffentlichen Bereich wurde 1980 eine Richtlinie mit der Bezeichnung „Wege für Körperbehin-

